

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁷⁷

Teil I

G 5702

2002

Ausgegeben zu Bonn am 12. Juni 2002

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 2002	Neufassung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit FNA: 2032-10	1778
16. 5. 2002	Neufassung des Urlaubsgeldgesetzes FNA: 2032-12-6-2	1780
5. 6. 2002	Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes FNA: 224-8 GESTA: P005	1782
24. 5. 2002	Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen FNA: neu: 860-3-21	1783
3. 6. 2002	Verordnung über den Zusatz- und Heimaturlaub der in das Ausland entsandten Beamtinnen und Beamten des Auswärtigen Dienstes (Heimaturlaubsverordnung – HUrlV) FNA: neu: 27-7-2; 27-7-1	1784
6. 6. 2002	Neunte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung FNA: 7823-5-6	1789
7. 6. 2002	Verordnung über die Anforderungen und das Verfahren für die Beleihung und Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten FNA: neu: 9022-11-2; 9022-10-2, 9022-10-1	1792
7. 6. 2002	Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2002 (Rentenanpassungsverordnung 2002 – RAV 2002) FNA: neu: 8232-48-24	1799
18. 4. 2002	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Disziplinarrechts im Bereich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte FNA: neu: 2031-4-16	1800
28. 5. 2002	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	1801
31. 5. 2002	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „Museumsinsel Berlin“) FNA: neu: 692-1-4	1802
7. 6. 2002	Bekanntmachung der Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung FNA: neu: 860-6-24-1	1803

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19, Nr. 20 und Nr. 21	1804
Verkündungen im Bundesanzeiger	1806
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1807

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen
für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Vom 16. Mai 2002

Auf Grund des Artikels 14 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3646),
2. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Berlin, den 16. Mai 2002

Der Bundesminister des Innern
Schily

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz erhalten

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und entpflichtete Hochschullehrer,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes).

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes zustehen und er diese Bezüge erhält.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung gilt Entsprechendes.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 971,45 Euro monatlich nicht erreichen, erhalten 13,29 Euro.

(3) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 4

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle oder der nach Landesrecht bestimmten Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 7

(weggefallen)

Bekanntmachung der Neufassung des Urlaubsgeldgesetzes

Vom 16. Mai 2002

Auf Grund des Artikels 14 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) wird nachstehend der Wortlaut des Urlaubsgeldgesetzes in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3648),
2. den am 2. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),
3. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 4 des eingangs genannten Gesetzes.

Berlin, den 16. Mai 2002

Der Bundesminister des Innern
Schily

Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes (Urlaubsgeldgesetz – UrlGG)

§ 1

Berechtigter Personenkreis

(1) Ein jährliches Urlaubsgeld erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, sowie entpflichtete Hochschullehrer,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Berechtigte

1. am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt ist und
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge besteht, so ist dies in dem Kalenderjahr unschädlich, in dem Dienst- oder Anwärterbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres zugestanden haben oder Dienst- oder Anwärterbezüge unmittelbar nach Beendigung der Elternzeit wieder zustehen. Auf die Wartezeit nach Nummer 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung (Abschlussprüfung) und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.

§ 3

Ausschlusstatbestände

(1) Personen, deren Bezüge für den Monat Juli auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten das Urlaubsgeld nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden.

(2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten das Urlaubsgeld nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

§ 4

Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt 255,65 Euro, für Beamte und Soldaten mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 332,34 Euro.

(2) Ein Berechtigter, dessen regelmäßige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bezüge ermäßigt worden sind, erhält ein im gleichen Verhältnis verringertes Urlaubsgeld.

(3) Erhält der Berechtigte ein Urlaubsgeld aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, so ist diese Leistung auf das nach diesem Gesetz zustehende Urlaubsgeld anzurechnen.

§ 5

Stichtag

Für die Bemessung des Urlaubsgeldes sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

§ 6

Zahlungsweise

Das Urlaubsgeld ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli zu zahlen.

§ 7

Kaufkraftausgleich

Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

(weggefallen)

Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Vom 5. Juni 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 5 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Archivgut nach § 2 Abs. 4 darf erst 60 Jahre nach Entstehen benutzt werden. Diese Schutzfrist gilt nicht für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, deren Benutzung für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange erforderlich ist.“

2. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist. Dies gilt auch für Unterlagen nach Absatz 3 Satz 2.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 5. Juni 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

**Verordnung
über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen**

Vom 24. Mai 2002

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der durch Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Ehrenamtliche Betätigung

(1) Ehrenamtlich im Sinne des § 118a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Betätigung, die

1. unentgeltlich ausgeübt wird,
2. dem Gemeinwohl dient und
3. bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

(2) Der Ersatz von Auslagen, die dem ehrenamtlich Tätigen durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt und die Pauschale 154 Euro im Monat nicht übersteigt. Neben einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, die der

ehrenamtlich Tätige erhält, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung 154 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 2

Berufliche Eingliederung

Die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung. Der Arbeitslose hat dem Arbeitsamt die Ausübung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden ehrenamtlichen Betätigung unverzüglich anzuzeigen. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass er

1. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Betätigung nicht in seinen Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit gehindert ist und
2. in der Lage ist, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 2002

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Verordnung
über den Zusatz- und Heimaturlaub
der in das Ausland entsandten Beamtinnen und Beamten des Auswärtigen Dienstes
(Heimaturlaubsverordnung – HUrIV)**

Vom 3. Juni 2002

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Zusatzurlaub

(1) Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes, die an Dienstorte außerhalb Europas entsandt sind, erhalten je nach den besonderen Belastungen am Dienstort und seiner Entfernung zum Inland neben dem Erholungsurlaub jährlich sechs, zwölf oder 18 zusätzliche Urlaubstage (Zusatzurlaub). Die Dauer des Zusatzurlaubs an den einzelnen Dienstorten ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes, die an Dienstorte mit besonders schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen im europäischen Ausland entsandt sind. Diese Dienstorte und der an ihnen gewährte Zusatzurlaub sind in der Anlage 2 zu dieser Verordnung bestimmt.

§ 2

Wartezeit, Urlaubsabwicklung

(1) Zusatzurlaub kann frühestens angetreten werden

1. an Dienstorten, an denen sechs Arbeitstage Zusatzurlaub gewährt werden, nach sechs Monaten,
2. an Dienstorten, an denen zwölf Arbeitstage Zusatzurlaub gewährt werden, nach vier Monaten und
3. an Dienstorten, an denen 18 Arbeitstage Zusatzurlaub gewährt werden, nach zwei Monaten

dienstlichen Aufenthalts, es sei denn, ein dienstlicher Aufenthalt an einem anderen Dienstort, an dem Zusatzurlaub gewährt wird, ging unmittelbar voraus.

(2) Entsteht der Anspruch auf Zusatzurlaub im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt er ein Zwölftel für jeden vollen Monat des dienstlichen Aufenthalts. Wechselt die Beamtin oder der Beamte den Dienstort, errechnet sich der Zusatzurlaub anteilig nach Satz 1. Bei einem Wechsel im Laufe eines Monats gilt dieser Monat als voller Monat am neuen Dienstort.

§ 3

Reisetage

(1) Für die Reise von einem Dienstort außerhalb Europas ins Inland werden neben dem Zusatzurlaub nach § 1 einmal jährlich zusätzliche Urlaubstage (Reisetage) gewährt. Sie betragen pro angefangene sechs Stunden durchschnittlich erforderlicher Reisezeit jeweils für die Hin- und für die Rückreise einen halben Tag, höchstens jedoch sechs Arbeitstage.

(2) Reisetage werden für jedes Urlaubsjahr nur einmal gewährt. Sie verfallen mit dem Erholungsurlaub.

§ 4

Fahrkostenzuschuss

(1) Zu den Fahrkosten eines Urlaubs im Inland (Heimaturlaub), der ohne den Tag der An- und Abreise mindestens zwei Wochen dauert, wird auf Antrag einmalig für jedes Jahr des dienstlichen Auslandsaufenthalts ein Zuschuss gewährt (Fahrkostenzuschuss). Berücksichtigt werden Fahrkosten

1. der Beamtinnen und Beamten des Auswärtigen Dienstes sowie
2. der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden
 - a) Ehepartner,
 - b) Kinder, für die Kinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird, und
 - c) anderen Personen, für die bei einem Umzug der Beamtin oder des Beamten Reisekostenvergütung gewährt würde, mit Ausnahme der Hausangestellten.

Der Zuschuss zu den Fahrkosten der in Nummer 2 genannten Personen entfällt, wenn diese auf Grund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses die Erstattung ihrer Fahrkosten von anderer Seite verlangen können.

(2) Der Fahrkostenzuschuss wird gewährt für die nachgewiesenen notwendigen Kosten der Fahrt vom ausländischen Dienstort zum Urlaubsort im Inland und zurück, höchstens jedoch bis zum Sitz der zuständigen inländischen Dienststelle und zurück. Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe der zweiten Bahnklasse oder, falls eine Flugreise notwendig ist, der niedrigsten Flugklasse

zuzüglich des angemessenen Zu- und Abgangs. Unbegleitetes Reisegepäck der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen wird bis zu 20 Kilogramm je Person und Strecke berücksichtigt.

(3) Der Fahrkostenzuschuss entfällt in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 der Auslandsumzugskostenverordnung.

(4) Der Fahrkostenzuschuss wird nur gewährt, wenn der Heimaturlaub spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des betreffenden Jahres des dienstlichen Aufenthalts angetreten wird. Er kann erstmals nach einem mindestens sechsmonatigen dienstlichen Aufenthalt an jedem Auslandsdienstort gewährt werden, es sei denn, die Heimreise ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen notwendig.

§ 5

Ausschluss des Fahrkostenzuschusses

(1) Der Fahrkostenzuschuss wird nicht gewährt

1. Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Reisebeihilfe für Familienheimfahrten nach § 13 der Auslandsstrennungsgeldverordnung haben,
2. für Kinder von Beamtinnen und Beamten, die mit diesen nicht in häuslicher Gemeinschaft leben und für die ein Anspruch auf Kinderreisebeihilfe nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst besteht, sowie
3. bei Versetzungen und Abordnungen, deren Dauer von vornherein auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr begrenzt ist.

(2) Werden Beamtinnen und Beamte im Anschluss an einen Heimaturlaub, für den sie Fahrkostenzuschuss beantragt haben, an einen anderen Dienstort versetzt oder abgeordnet und ist es nicht erforderlich, dass sie zuvor noch einmal an den bisherigen Dienstort reisen, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Auslandsumzugskostenverordnung. Die Rückkehr an den bisherigen Dienstort ist nicht

erforderlich, wenn sie spätestens zwölf Wochen vor Antritt des Heimaturlaubs davon unterrichtet wurden, dass sie im Anschluss an diesen Heimaturlaub versetzt oder abgeordnet werden und an den bisherigen Dienstort aus dienstlichen Gründen nicht zurückzukehren brauchen.

§ 6

Abschlagszahlung und Abrechnung der Fahrkosten

Der Fahrkostenzuschuss ist rechtzeitig schriftlich vor Antritt der Reise bei der zuständigen inländischen Dienststelle zu beantragen. Auf Antrag ist vor Antritt eines Urlaubs eine Abschlagszahlung bis zur Höhe des nach § 4 Abs. 2 voraussichtlich zustehenden Betrages zu gewähren. Der Fahrkostenzuschuss ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung der Urlaubsreise abzurechnen.

§ 7

Zusatzurlaub für besondere Einsätze

Beamtinnen und Beamte, die in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 30. Juni 2002 Dienst in Bosnien und Herzegowina oder im Kosovo geleistet haben, erhalten für jeden vollen Monat ihres dortigen dienstlichen Aufenthalts einen Tag Zusatzurlaub. Das Gleiche gilt für Beamtinnen und Beamte, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 30. Juni 2002 Dienst in Mazedonien geleistet haben. Der Zusatzurlaub wird dem Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 2002 hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Heimaturlaubsverordnung vom 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2006), außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2002

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1)

Zusatzurlaub an außereuropäischen Dienstorten

Dienstort	Zusatz- urlaubs- tage
Afrika	
Abidjan	12
Abuja	18
Accra	12
Addis Abeba	12
Algier	12
Antananarivo	12
Asmara	12
Bamako	18
Conakry	18
Cotonou	12
Dakar	6
Daressalam	12
Gaborone	12
Harare	12
Jaunde	12
Kairo	12
Kampala	18
Kapstadt	6
Khartum	18
Kigali	18
Kinshasa	18
Lagos	18
Libreville	18
Lilongwe	12
Lomé	18
Luanda	18
Lusaka	12
Maputo	18
Nairobi	6
N'Djamena	18
Niamey	18
Nouakchott	18
Ouagadougou	18
Pretoria	6
Rabat	6
Tripolis	12
Tunis	6
Windhuk	6

Dienstort	Zusatz- urlaubs- tage
Amerika	
Asunción	12
Atlanta	6
Bogotá	18
Boston	6
Brasilia	12
Buenos Aires	6
Caracas	12
Chicago	6
Guatemala-Stadt	12
Havanna	12
Houston	6
Kingston	12
La Paz	12
Lima	12
Los Angeles	6
Managua	12
Mexiko-Stadt	12
Miami	6
Montevideo	6
Montreal	6
New York	6
Ottawa	6
Panama	12
Port-au-Prince	18
Porto Alegre	12
Port-of-Spain	6
Quito	12
Recife	12
Rio de Janeiro	12
San Francisco	6
San José	6
San Salvador	12
Santiago de Chile	12
Santo Domingo	6
Sao Paulo	12
Tegucigalpa	12
Toronto	6
Vancouver	6
Washington	6

Dienstort	Zusatz- urlaubs- tage
Asien	
Abu Dhabi	12
Almaty	12
Amman	6
Ankara	6
Antalya	6
Aschgabat	18
Bagdad	18
Baku	12
Bandar Seri Begawan	6
Bangkok	12
Beirut	6
Bischkek	18
Chennai	12
Colombo	12
Damaskus	6
Dhaka	18
Djidda	18
Doha	12
Dubai	12
Duschanbe	18
Eriwan	12
Hanoi	18
Ho-Chi-Minh-Stadt	18
Hongkong	6
Islamabad	12
Izmir	6
Jakarta	12
Kabul	18
Kalkutta	18
Kanton	18
Karachi	18
Kathmandu	12
Kuala Lumpur	12
Kuwait	12
Manama	12
Manila	12
Maskat	12
Mumbai	12
New Delhi	18
Nowosibirsk	12
Osaka Kobe	6
Peking	12
Phnom Penh	18
Pjöngjang	18

Dienstort	Zusatz- urlaubs- tage
noch Asien	
Ramallah	12
Rangun	12
Riad	18
Sanaa	18
Seoul	12
Shanghai	12
Singapur	12
Taipe (Dt. Institut)	12
Taschkent	12
Teheran	18
Tel Aviv	6
Tiflis	12
Tokyo	6
Ulan Bator	18
Vientiane	18

Dienstort	Zusatz- urlaubs- tage
Australien	
Canberra	6
Melbourne	6
Sydney	6
Wellington	6

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2)**Zusatzurlaub an europäischen Dienstorten**

Dienstort	Zusatz- urlaubs- tage
Banja Luka	12
Bukarest	6
Chisinau	6
Hermannstadt	6
Kiew	6
Minsk	12
Moskau	6
Pristina	18
Prizren	18
Reykjavik	6
Sarajewo	12
Saratow	12
Skopje	12
St. Petersburg	6
Temesvar	6
Tirana	6

Neunte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung*)

Vom 6. Juni 2002

Auf Grund des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), von denen § 4 durch Artikel 186 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Anlage 6 der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), die zuletzt durch Artikel 358 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil I Nummer 2 wird in der Position „Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe)“ in Spalte 2 die Angabe „GB“ durch die Angabe „GB (Nordirland)“ ersetzt.

2. Teil II wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A wird in Nummer 1.1 in Spalte 3 die Angabe der Schutzgebiete wie folgt gefasst:

„A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), E, F (Korsika), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I (die Regionen Abruzzi; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise; Piemonte; Puglia; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: die autonomen Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d'Aosta; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontechio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesse Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnola di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusia, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die

Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago (der Teil des Gemeindegebietes nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße), Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), IRL, P⁴)“.

b) In Abschnitt B werden in Nummer 3.1.1 und 4 jeweils in Spalte 2 die Position „Matsucoccus feytaudi Duc. (Schildlaus)“ und in Spalte 3 die entsprechende Angabe des Schutzgebietes gestrichen.

3. In Teil III wird in Abschnitt A und Abschnitt B jeweils in Nummer 1.1 Spalte 2 die Angabe der Schutzgebiete wie folgt gefasst:

„A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), E, F (Korsika), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I (die Regionen Abruzzi; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise; Piemonte; Puglia; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: die autonomen Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d'Aosta; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontechio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesse Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnola di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusia, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago (der Teil des Gemeindegebietes nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße), Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), IRL, P⁴)“.

4. Teil IV wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A Nummer 1.1.1, 1.1.2, 1.2.2 und 2.1.1 und in Abschnitt E wird jeweils in Spalte 3 die Angabe „GB“ durch die Angabe „GB (Nordirland)“ ersetzt.

b) In Abschnitt C wird in Nummer 1.1.1 und 2.1.1 jeweils in Spalte 2 Buchstabe a und in Spalte 3 die Angabe der Schutzgebiete wie folgt gefasst:

„A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), E, F (Korsika), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I (die Regionen Abruzzi; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise;

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2002/28/EG der Kommission vom 19. März 2002 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 77 S. 23),
- Richtlinie 2002/29/EG der Kommission vom 19. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitslich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 26).

Piemonte; Puglia; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: die autonomen Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d'Aosta; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontechio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnola di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago (der Teil des Gemeindegebietes nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße), Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), IRL, P⁴)“.

c) Abschnitt D wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 2.2.1.2 wird gestrichen.
- bb) In Nummer 2.3.1 wird in Spalte 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh und in Spalte 3 die entsprechende Angabe des Schutzgebietes gestrichen.

5. Teil V wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Position „Dendroctonus micans Kugelhan (Riesenbarkkäfer)“ wird in Spalte 2 die Angabe der Schutzgebiete wie folgt gefasst:

„Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Schottland, Nordirland, Jersey und in England die folgenden Grafschaften, Bezirke und Gebietskörperschaften: Barnsley, Bath und North East Somerset, Bedfordshire, Bournemouth, Bracknell Forest, Bradford, Bristol, Brighton und Hove, Buckinghamshire, Calderdale, Cambridgeshire, Cornwall, Cumbria, Darlington, Devon, Doncaster, Dorset, Durham, East Riding of Yorkshire, East Sussex, Essex, Gateshead, Greater London, Hampshire, Hartlepool, Hertfordshire, Kent, Kingston Upon Hull, Kirklees, Leeds, Leicester City, Lincolnshire, Luton, Medway Council, Middlesbrough, Milton Keynes, Newbury, Newcastle Upon Tyne, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, North Lincolnshire, North East Lincolnshire, North Tyneside, North West Somerset, Nottingham City, Nottinghamshire, Oxfordshire, Peterborough, Plymouth, Poole, Portsmouth, Reading, Redcar und Cleveland, Rotherham, Rutland, Sheffield, Slough, Somerset, Southend, Southampton, South Tyneside, Stockton-on-Tees, Suffolk, Sunderland, Surrey, Swindon, Thurrock, Torbay, Wakefield, West Sussex, Windsor und Maidenhead, Wokingham, York, Isle of Man, Isle of Wight, Isles of Scilly, sowie die folgenden Teile der Grafschaften, Bezirke und Gebietskörperschaften: Derby City – der Teil der Gebietskörperschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) zusammen mit dem Teil der Gebietskörperschaft nördlich der Nordgrenze der A6(T); Derbyshire – der Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) und der Grafschaftsteil nördlich

der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road; Leicestershire – der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road zusammen mit dem Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der B4114 und der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire – die ganze Grafschaft, ausgenommen der Bezirk Craven; South Gloucestershire – der Teil der Gebietskörperschaft südlich der M4; Staffordshire: der Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A52(T) zusammen mit dem Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A523; Warwickshire – der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road; Wiltshire – der Grafschaftsteil südlich der Südgrenze der Autobahn M4 und der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road)“.

- b) Die Position „Matsucoccus feytaudi Duc. (Schildlaus)“ wird gestrichen.

- c) In Nummer 3 wird in der Position „Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. (Feuerbrand)“ in Spalte 2 die Angabe der Schutzgebiete wie folgt gefasst:

„Finnland, Frankreich (Korsika), Irland, Italien (die Regionen Abruzzi; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise; Piemonte; Puglia; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: die autonomen Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d'Aosta; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontechio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnola di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago (der Teil des Gemeindegebietes nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße), Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), Österreich (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln)“.

- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Position „Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe)“ wird in Spalte 2 nach den Wörtern „Vereinigtes Königreich“ die Angabe „(Nordirland)“ eingefügt und die Fußnotenangabe ³) gestrichen.

- bb) In der Position „Citrus tristeza virus (Tristeza-Krankheit), europäische Isolate, an Früchten von Kumquat (Fortunella Swingle), Poncirus Raf. und Zitrus (Citrus L.) und deren Hybriden mit Blättern und Stielen“ werden nach den Wörtern „europäische Isolate“ das Komma und die Wörter „an Früchten von Kumquat

(Fortunella Swingle), Poncirus Raf. und Zitrus (Citrus L.) und deren Hybriden mit Blättern und Stielen“ gestrichen.

6. Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„Schutzgebiet gültig für Schweden bis 31. März 2003.“

7. Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

„Schutzgebiet gültig für Irland, die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark und Wien in Österreich und für die Regionen Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Lombardia; Puglia; Trentino-Alto Adige: die autonome Provinz Bolzano; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnola di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago (der Teil des Gemeindegebietes nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße), Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari) in Italien bis 31. März 2003.“

8. Fußnote 5 wird wie folgt gefasst:

„Schottland, Nordirland, Jersey und in England die folgenden Grafschaften, Bezirke und Gebietskörperschaften: Barnsley, Bath und North East Somerset, Bedfordshire, Bournemouth, Bracknell Forest, Bradford, Bristol, Brighton und Hove, Buckinghamshire, Calderdale, Cambridgeshire, Cornwall, Cumbria, Darlington, Devon, Doncaster, Dorset, Durham, East Riding of Yorkshire, East Sussex, Essex, Gateshead, Greater London, Hampshire, Hartlepool, Hertfordshire, Kent, Kingston Upon Hull, Kirklees, Leeds, Leicester City, Lincolnshire, Luton, Medway Council, Middlesbrough, Milton Keynes, Newbury, Newcastle Upon

Tyne, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, North Lincolnshire, North East Lincolnshire, North Tyneside, North West Somerset, Nottingham City, Nottinghamshire, Oxfordshire, Peterborough, Plymouth, Poole, Portsmouth, Reading, Redcar und Cleveland, Rotherham, Rutland, Sheffield, Slough, Somerset, Southend, Southampton, South Tyneside, Stockton-on-Tees, Suffolk, Sunderland, Surrey, Swindon, Thurrock, Torbay, Wakefield, West Sussex, Windsor und Maidenhead, Wokingham, York, Isle of Man, Isle of Wight, Isles of Scilly, sowie die folgenden Teile der Grafschaften, Bezirke und Gebietskörperschaften: Derby City – der Teil der Gebietskörperschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) zusammen mit dem Teil der Gebietskörperschaft nördlich der Nordgrenze der A6(T); Derbyshire – der Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) und der Grafschaftsteil nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road; Leicestershire – der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road zusammen mit dem Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der B4114 und der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire – die ganze Grafschaft, ausgenommen der Bezirk Craven; South Gloucestershire – der Teil der Gebietskörperschaft südlich der M4; Staffordshire: der Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A52(T) zusammen mit dem Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A523; Warwickshire – der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road; Wiltshire – der Grafschaftsteil südlich der Südgrenze der Autobahn M4 und der Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Pflanzenbeschauverordnung gilt vom 12. Dezember 2002 an wieder in ihrer am 12. Juni 2002 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 6. Juni 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
über die Anforderungen und das Verfahren
für die Beleihung und Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen
und zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen
nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten**

Vom 7. Juni 2002

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verordnet auf Grund

- des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und
- des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882), der durch § 19 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821):

Artikel 1

**Verordnung
über die Anforderungen und das Verfahren
für die Beleihung und Anerkennung
von Konformitätsbewertungsstellen
(Beleihungs- und
Anerkennungs-Verordnung – BAnerkV)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen

Abschnitt 2

Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

- § 3 Anerkennung als benannte Stelle
- § 4 Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten

Abschnitt 3

Elektromagnetische Verträglichkeit

- § 5 Beleihung als benannte Stelle
- § 6 Anerkennung als zuständige Stelle
- § 7 Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 8 Mitteilungspflicht bei Änderungen
- § 9 Erlöschen und Widerruf
- § 10 Kosten

Anlage 1 (zu § 4) Abkommen im Hinblick auf die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Sektor Telekommunikation

Anlage 2 (zu § 7) Abkommen im Hinblick auf die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Sektor elektromagnetische Verträglichkeit

Anlage 3 (zu § 10) Gebühren und Auslagen für die Beleihung und Anerkennung von benannten Stellen, zuständigen Stellen und Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen und das Verfahren

1. im Hinblick auf Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen für
 - a) die Anerkennung von benannten Stellen und
 - b) die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten im Rahmen der in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den genannten Drittstaaten sowie
2. im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten für
 - a) die Beleihung von benannten Stellen,
 - b) die Anerkennung von zuständigen Stellen und
 - c) die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten im Rahmen der in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den genannten Drittstaaten.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

Ein Antragsteller kann als zuständige Stelle, benannte Stelle oder Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten nur dann anerkannt oder beliehen werden, wenn

1. er über das zum Betrieb der Stelle notwendige Personal und die notwendige technische Ausstattung verfügt, um die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchzuführen,
2. er oder die bei ihm mit der Durchführung der entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen über die erforderliche technische Kompetenz und berufliche Integrität verfügen,

3. er und die bei ihm mit der Durchführung der entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen über die erforderliche Unabhängigkeit sowie über persönliche Zuverlässigkeit einschließlich der notwendigen Verschwiegenheit verfügen,
4. er die Gewähr dafür bietet, dass ihm zur Ausübung der mit der Benennung verbundenen Aufgaben die erforderliche Organisation sowie die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen,
5. er ein dokumentiertes, den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Qualitätsmanagementsystem nachweist,
6. er sich verpflichtet, Unteraufträge für Prüfungen nur dann zu erteilen, wenn die Zustimmung des Auftraggebers vorliegt und der Unterauftragnehmer eine dieser Rechtsverordnung entsprechende Anerkennung besitzt oder die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Befähigung des Unterauftragnehmers als gleichwertig mit den Befähigungen einer von ihr anerkannten Stelle bescheinigt,
7. er sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post jederzeit Auskünfte über seine Tätigkeit zu erteilen.

Abschnitt 2

Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

§ 3

Anerkennung als benannte Stelle

(1) Mit der Anerkennung als benannte Stelle im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft befugt, die Aufgaben der Konformitätsbewertung sowie der Bewertung und Überwachung von Qualitätsmanagementsystemen nach mindestens einem der Anhänge III bis V der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 91 S. 10) wahrzunehmen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens der Anerkennung als benannte Stelle ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zuständig. Die Anerkennung als benannte Stelle ist bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post schriftlich zu beantragen. Der Bereich, für den die Anerkennung beantragt wird, ist anzugeben. Es sind die Antragsunterlagen der Behörde zu verwenden. Die benannte Stelle muss ein dokumentiertes, den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Qualitätsmanagementsystem nachweisen. Die Erfüllung der in § 2 aufgelisteten und in Anhang VI der Richtlinie 1999/5/EG enthaltenen Anforderungen ist darzulegen. Die benannte Stelle muss den Abschluss einer ihre Risiken abdeckenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

(3) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist berechtigt, für die Prüfung erforderliche Unterlagen nachzufordern und eine Prüfung beim Antragsteller durchzuführen. Die Behörde entscheidet auf der Grundlage des Antrags durch schriftlichen Bescheid.

(4) Die Anerkennung als benannte Stelle ist zu befristen.

(5) Die Anerkennung als benannte Stelle wird der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mitgeteilt. Der benannten Stelle wird eine Kennnummer zugeteilt.

(6) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post überprüft regelmäßig, ob die benannten Stellen die Anforderungen weiterhin erfüllen.

§ 4

Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten

(1) Mit der Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten im Rahmen der in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den dort genannten Drittstaaten ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft befugt, die Aufgaben der Konformitätsbewertung im Bereich der Telekommunikation für den oder die genannten Drittstaaten im Rahmen des jeweiligen Abkommens wahrzunehmen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens der Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zuständig. § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 findet entsprechende Anwendung. Die Erfüllung der in § 2 aufgelisteten und in den jeweiligen Abkommen enthaltenen Anforderungen in Bezug auf den sektoralen Anhang zur Telekommunikation ist darzulegen.

Abschnitt 3

Elektromagnetische Verträglichkeit

§ 5

Beleihung als benannte Stelle

(1) Mit der Beleihung als benannte Stelle im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft befugt, die Aufgaben der Konformitätsbewertung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten wahrzunehmen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens der Beleihung als benannte Stelle ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zuständig. § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und 7 und Abs. 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung. Die Erfüllung der in § 2 aufgelisteten und in Anlage III des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten enthaltenen Anforderungen ist darzulegen. Dem Antrag ist insbesondere eine Erklärung beizufügen, dass die Erteilung eines Führungszeugnisses für den Leiter oder das leitende Personal des Antragstellers zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) geändert worden ist, und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) geändert worden ist, beantragt wurde. Die benannte Stelle hat durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass sie nach § 7 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten die Bundesrepublik Deutschland von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die in Ausübung der übertragenen Aufgaben verursacht werden.

§ 6

Anerkennung als zuständige Stelle

(1) Mit der Anerkennung als zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft befugt, die Aufgaben der Konformitätsbewertung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten wahrzunehmen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens der Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zuständig. § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und 7, Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 findet entsprechende Anwendung. Die Erfüllung der in § 2 aufgelisteten und in Anlage III des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten enthaltenen Anforderungen ist darzulegen.

§ 7

Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten

(1) Mit der Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten im Rahmen der in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den dort genannten Drittstaaten ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft befugt, die Aufgaben der Konformitätsbewertung in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit für Drittstaaten im Rahmen des jeweiligen Abkommens wahrzunehmen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens der Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zuständig. § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 findet

entsprechende Anwendung. Die Erfüllung der in § 2 aufgelisteten und in den jeweiligen Abkommen enthaltenen Anforderungen in Bezug auf den sektoralen Anhang zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist darzulegen.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 8

Mitteilungspflicht bei Änderungen

Ergeben sich bei einer der Stellen im Sinne der §§ 3 bis 7 Änderungen technischer, organisatorischer oder personeller Art, die die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Beleihung berühren könnten, so haben sie diese unverzüglich schriftlich der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mitzuteilen.

§ 9

Erlöschen und Widerruf

(1) Die Beleihung oder Anerkennung als benannte Stelle, zuständige Stelle oder Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten erlischt mit der Einstellung des Betriebes der Stelle. Der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist die Einstellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Beleihung oder Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die Stelle den Verpflichtungen der Verordnung wiederholt und trotz Aufforderung nicht nachkommt oder
2. die Stelle dies beantragt.

§ 10

Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund der vorgenannten Regelungen werden Gebühren und Auslagen nach der Anlage 3 zu dieser Verordnung erhoben. Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

Anlage 1
(zu § 4)**Abkommen im Hinblick auf die Anerkennung
von Konformitätsbewertungsstellen im Sektor Telekommunikation**

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, der Bescheinigung und der Kennzeichnungen (98/508/EG) (ABl. EG Nr. L 229 S. 1)

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (98/509/EG) (ABl. EG Nr. L 229 S. 61)

Beschluss des Rates vom 20. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung (98/566/EG) (ABl. EG Nr. L 280 S. 1)

Beschluss des Rates vom 22. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (1999/78/EG) (ABl. EG Nr. L 31 S. 1)

Beschluss des Rates vom 27. September 2001 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (2001/747/EG) (ABl. EG Nr. L 284 S. 1)

Anlage 2
(zu § 7)**Abkommen im Hinblick auf die Anerkennung von Konformitäts-
bewertungsstellen im Sektor elektromagnetische Verträglichkeit**

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, der Bescheinigung und der Kennzeichnungen (98/508/EG) (ABl. EG Nr. L 229 S. 1)

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (98/509/EG) (ABl. EG Nr. L 229 S. 61)

Beschluss des Rates vom 20. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung (98/566/EG) (ABl. EG Nr. L 280 S. 1)

Beschluss des Rates vom 22. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (1999/78/EG) (ABl. EG Nr. L 31 S. 1)

Beschluss des Rates vom 27. September 2001 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (2001/747/EG) (ABl. EG Nr. L 284 S. 1)

Anlage 3
 (zu § 10)

Gebühren und Auslagen für die Beleihung und Anerkennung von benannten Stellen, zuständigen Stellen und Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten

1. Gebühren und Auslagen für die Anerkennung von benannten Stellen nach § 3

Gebührennummer	Gebührentatbestand ¹⁾	Gebühr in Euro
1.1	Verwaltungsmäßige Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als benannte Stelle nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen; Überprüfung der formalen Anforderungen Diese Position wird auch fällig bei Erweiterung des Bereiches der benannten Stelle.	1 000
1.2 ²⁾	Verwaltungsmäßige Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung als benannte Stelle; Überprüfung der formalen Anforderungen einschließlich Durchführung der Begutachtung ³⁾	5 000
1.3	Regelmäßige Überprüfung gemäß § 3 Abs. 6	2 000
1.4	Ausstellung eines Zertifikats	250
1.5	Aufwendung für die Auditierung durch Begutachter einschließlich Vorbereitung, Begutachtung und Nachbereitung pro Person und Tag ⁴⁾	810

1) Bei unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand, der vom Antragsteller verursacht wurde, kann die anerkennende Behörde Zuschläge bis zu 50 vom Hundert der Gebührennummern 1.1 und 1.2 erheben.

2) Zu Position 1.2 wird immer auch die Position 1.1 zusätzlich erhoben.

3) Bei zusätzlichen Prüfungen entsprechend den grundlegenden Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen kann die Gebühr nach Position 1.2 um bis zu 50 vom Hundert erhöht werden. Bei Erweiterung des Bereiches während des laufenden Anerkennungszeitraumes kann die Gebühr nach Position 1.2 bis auf 25 vom Hundert reduziert werden.

4) Die Erstattung von entstandenen Reisekosten sowie von sonstigen Auslagen erfolgt gemäß § 10 des Verwaltungskostengesetzes, sofern diese Kosten nicht direkt vom Antragsteller übernommen werden.

2. Gebühren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten nach § 4

Gebührennummer	Gebührentatbestand ⁵⁾	Gebühr in Euro
2.1	Verwaltungsmäßige Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für einen Drittstaat im Sektor Telekommunikation; Überprüfung der formalen Anforderungen Diese Position wird auch fällig bei Erweiterung des Bereiches der Konformitätsbewertungsstelle.	500
2.2	Durchführung des Bewertungs- und Anerkennungsverfahrens	
2.2.1 ⁶⁾	Verwaltungsmäßige Durchführung eines Bewertungsverfahrens zur Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für einen Drittstaat im Sektor Telekommunikation; Überprüfung der formalen Anforderungen sowie Durchführung der Begutachtung einschließlich Begutachtung der grundlegenden allgemeinen Anforderungen (wie sie z. B. in der DIN EN 45000er Reihe definiert sind)	5 000
2.2.2 ⁷⁾	Verwaltungsmäßige Durchführung eines Bewertungsverfahrens zur Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für einen Drittstaat im Sektor Telekommunikation; Überprüfung der formalen Anforderungen sowie Durchführung der Begutachtung auf der Grundlage der Bedingungen des Drittstaatenabkommens ohne Begutachtung der grundlegenden allgemeinen Anforderungen (wie sie z. B. in der DIN EN 45000er Reihe definiert sind)	2 500
2.3	Regelmäßige Überprüfung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3	1 000
2.4	Ausstellung eines Zertifikats	125
2.5	Aufwendung für die Auditierung durch externe Begutachter einschließlich Vorbereitung, Begutachtung und Nachbereitung pro Person und Tag ⁸⁾	810

5) Bei unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand, der vom Antragsteller verursacht wurde, kann die anerkennende Behörde Zuschläge bis zu 50 vom Hundert der Gebührennummern 2.1, 2.2.1 und 2.2.2 erheben.

6) Zu Position 2.2.1 wird immer auch die Position 2.1 zusätzlich erhoben.

7) Zu Position 2.2.2 wird immer auch die Position 2.1 zusätzlich erhoben.

8) Die Erstattung von entstandenen Reisekosten sowie von sonstigen Auslagen erfolgt gemäß § 10 des Verwaltungskostengesetzes, sofern diese Kosten nicht direkt vom Antragsteller übernommen werden.

3. Gebühren und Auslagen für die Beleihung von benannten Stellen nach § 5

Gebührennummer	Gebührentatbestand ⁹⁾	Gebühr in Euro
3.1	Verwaltungsmäßige Bearbeitung des Antrags auf Beleihung als benannte Stelle nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten; Überprüfung der formalen Anforderungen Diese Position wird auch fällig bei Erweiterung des Bereiches der benannten Stelle.	1 000
3.2 ¹⁰⁾	Verwaltungsmäßige Durchführung des Verfahrens zur Beleihung als benannte Stelle; Überprüfung der formalen Anforderungen einschließlich Durchführung der Begutachtung ¹¹⁾	5 000
3.3	Regelmäßige Überprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3	2 000
3.4	Ausstellung eines Zertifikats	250
3.5	Aufwendung für die Auditierung durch Begutachter einschließlich Vorbereitung, Begutachtung und Nachbereitung pro Person und Tag ¹²⁾	810

⁹⁾ Bei unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand, der vom Antragsteller verursacht wurde, kann die anerkennende Behörde Zuschläge bis zu 50 vom Hundert der Gebührennummern 3.1 und 3.2 erheben.

¹⁰⁾ Zu Position 3.2 wird immer auch die Position 3.1 zusätzlich erhoben.

¹¹⁾ Bei Erweiterung des Bereiches während des laufenden Anerkennungszeitraumes kann die Gebühr bis auf 25 vom Hundert reduziert werden.

¹²⁾ Die Erstattung von entstandenen Reisekosten sowie von sonstigen Auslagen erfolgt gemäß § 10 des Verwaltungskostengesetzes, sofern diese Kosten nicht direkt vom Antragsteller übernommen werden.

4. Gebühren und Auslagen für die Anerkennung von zuständigen Stellen nach § 6

Gebührennummer	Gebührentatbestand ¹³⁾	Gebühr in Euro
4.1	Verwaltungsmäßige Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als zuständige Stelle nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten; Überprüfung der formalen Anforderungen	1 000
4.2 ¹⁴⁾	Verwaltungsmäßige Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung als zuständige Stelle; Überprüfung der formalen Anforderungen einschließlich Durchführung der Begutachtung	5 000
4.3	Regelmäßige Überprüfung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3	2 000
4.4	Ausstellung eines Zertifikats	250
4.5	Aufwendung für die Auditierung durch Begutachter einschließlich Vorbereitung, Begutachtung und Nachbereitung pro Person und Tag ¹⁵⁾	810

¹³⁾ Bei unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand, der vom Antragsteller verursacht wurde, kann die anerkennende Behörde Zuschläge bis zu 50 vom Hundert der Gebührennummern 4.1 und 4.2 erheben.

¹⁴⁾ Zu Position 4.2 wird immer auch die Position 4.1 zusätzlich erhoben.

¹⁵⁾ Die Erstattung von entstandenen Reisekosten sowie von sonstigen Auslagen erfolgt gemäß § 10 des Verwaltungskostengesetzes, sofern diese Kosten nicht direkt vom Antragsteller übernommen werden.

5. Gebühren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten nach § 7

Gebührennummer	Gebührentatbestand ¹⁶⁾	Gebühr in Euro
5.1	Verwaltungsmäßige Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für einen Drittstaat im Sektor elektromagnetische Verträglichkeit; Überprüfung der formalen Anforderungen Diese Position wird auch fällig bei Erweiterung des Bereiches der Konformitätsbewertungsstelle.	500
5.2	Durchführung des Bewertungs- und Anerkennungsverfahrens	
5.2.1 ¹⁷⁾	Verwaltungsmäßige Durchführung eines Bewertungsverfahrens zur Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für einen Drittstaat im Sektor elektromagnetische Verträglichkeit; Überprüfung der formalen Anforderungen sowie Durchführung der Begutachtung auf der Grundlage der Bedingungen des Drittstaatenabkommens einschließlich Begutachtung der grundlegenden allgemeinen Anforderungen (wie sie z. B. in der DIN EN 45000er Reihe definiert sind)	5 000
5.2.2 ¹⁸⁾	Verwaltungsmäßige Durchführung eines Bewertungsverfahrens zur Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für einen Drittstaat im Sektor elektromagnetische Verträglichkeit; Überprüfung der formalen Anforderungen sowie Durchführung der Begutachtung auf der Grundlage der Bedingungen des Drittstaatenabkommens ohne Begutachtung der grundlegenden allgemeinen Anforderungen (wie sie z. B. in der DIN EN 45000er Reihe definiert sind)	2 500
5.3	Regelmäßige Überprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3	1 000
5.4	Ausstellung eines Zertifikats	125
5.5	Aufwendung für die Auditierung durch externe Begutachter einschließlich Vorbereitung, Begutachtung und Nachbereitung pro Person und Tag ¹⁹⁾	810

¹⁶⁾ Bei unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand, der vom Antragsteller verursacht wurde, kann die anerkennende Behörde Zuschläge bis zu 50 vom Hundert der Gebührennummern 5.1, 5.2.1 und 5.2.2 erheben.

¹⁷⁾ Zu Position 5.2.1 wird immer auch die Position 5.1 zusätzlich erhoben.

¹⁸⁾ Zu Position 5.2.2 wird immer auch die Position 5.1 zusätzlich erhoben.

¹⁹⁾ Die Erstattung von entstandenen Reisekosten sowie von sonstigen Auslagen erfolgt gemäß § 10 des Verwaltungskostengesetzes, sofern diese Kosten nicht direkt vom Antragsteller übernommen werden.

Artikel 2

Änderung der Kostenverordnung
für Amtshandlungen nach dem Gesetz
über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten

In dem Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 22. Juni 1999 (BGBl. I S. 1444), die durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, werden die Nummern 301 bis 410 gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beleihungs- und Anerkennungsverordnung vom 14. Juni 1999 (BGBl. I S. 1361) außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2002

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

**Verordnung
zur Anpassung der Renten im Jahre 2002
(Rentenanpassungsverordnung 2002 – RAV 2002)**

Vom 7. Juni 2002

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404), auch in Verbindung mit § 44 Abs. 6 sowie mit § 95 Abs. 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), § 44 Abs. 6 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) und § 95 Abs. 1, zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403),
 - des § 255b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404), auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der vorstehend genannten Fassung sowie mit § 1153 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der durch § 215 Abs. 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, sowie
 - der §§ 26 und 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890)
- verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Anpassung
des aktuellen Rentenwerts
und des aktuellen Rentenwerts (Ost)**

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 2002 an 25,86 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 2002 an 22,70 Euro.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2002 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Abs. 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0216.
- (2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2002 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2002 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0289.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2002 an
1. für Versicherungsfälle, für die § 44 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 292 Euro und 1 168 Euro monatlich,
 2. für Versicherungsfälle, für die § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 253 Euro und 1 011 Euro monatlich.

§ 4

**Anpassung des
allgemeinen Rentenwerts und
des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2002 an 11,94 Euro.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2002 an 10,48 Euro.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. Juni 2002

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Anordnung
über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des
Disziplinarrechts im Bereich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**

Vom 18. April 2002

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) geändert worden ist, des § 15 Abs. 3 der Satzung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 12. Februar 1954 in der Neufassung des 21. Nachtrags vom 26. Juni 2001 (BANz. S. 20442), des § 83 Abs. 1 Satz 1 und 2, des § 33 Abs. 5, des § 34 Abs. 2 Satz 2, des § 42 Abs. 1 Satz 2 und des § 84 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnenfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Februar 2002 (BGBl. I S. 618), der durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, wird folgende Anordnung erlassen:

I.

Übertragung von Befugnissen

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf den Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übertragenen Rechts als oberste Dienstbehörde überträgt der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf die Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Befugnis,

1. nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesdisziplinargesetzes die Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß für die Beamtinnen und Beamten festzusetzen,
2. nach § 34 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes Disziplinaranzeige gegen die Beamtinnen und Beamten zu erheben,
3. nach § 42 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes über den Widerspruch von Beamtinnen und Beamten zu entscheiden, auch soweit die Geschäftsführung für die Disziplinarverfügung zuständig ist,
4. nach § 84 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Disziplinarbefugnisse auszuüben, soweit die Geschäftsführung entsprechend der Nummer 1 zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständig war.

Die Befugnisse des Vorstandes nach den §§ 35 und 43 des Bundesdisziplinargesetzes bleiben hiervon unberührt.

II.

Vorbehaltsklausel

Der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte behält sich vor, die nach Abschnitt I erteilten Befugnisse im Einzelfall selbst wahrzunehmen.

III.

Inkrafttreten

Die vorstehende Anordnung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Berlin, den 18. April 2002

Für den Vorstand
der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Der Vorsitzende
Zahn

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 28. Mai 2002

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „ELTEC 2002 – 24. Fachmesse für Elektrotechnik“
vom 26. bis 28. Juni 2002 in München
2. „DU UND DEINE WELT – Die große Verbraucherausstellung“
vom 23. August bis 1. September 2002 in Hamburg
3. „41. Internationaler CARAVAN SALON Düsseldorf“
vom 30. August bis 8. September 2002 in Düsseldorf
4. „cinec – 4. Internationale Fachmesse für Filmtechnik, Postproduktion und Veranstaltungstechnik“
vom 21. bis 23. September 2002 in München
5. „SMM 2002 – SHIPBUILDING, MACHINERY & MARINE TECHNOLOGY – INTERNATIONAL TRADE FAIR, HAMBURG“
vom 24. bis 28. September 2002 in Hamburg
6. „NORDBACK – Marktplatz für Bäcker und Konditoren“
vom 29. September bis 1. Oktober 2002 in Düsseldorf
7. „REHACare International – Hilfen - Rehabilitation - Pflege – Internationale Fachmesse für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf“
vom 23. bis 26. Oktober 2002 in Düsseldorf
8. „hanseboot 2002 – 43. Internationale Bootsausstellung Hamburg“
vom 26. Oktober bis 3. November 2002 in Hamburg
9. „IENA 2002 – Internationale Ausstellung „Ideen – Erfindungen – Neuheiten““
vom 31. Oktober bis 3. November 2002 in Nürnberg
10. „shk 2002 Hamburg – Nordeuropäische Fachmesse Sanitär, Heizung, Klempner, Klima“
vom 20. bis 23. November 2002 in Hamburg
11. „41. PSI Messe – Internationale Fachmesse für Werbeartikel“
vom 8. bis 10. Januar 2003 in Düsseldorf.

II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen vom 21. Februar 2002 (BGBl. I S. 1003) bezeichnete Veranstaltung

17. „Bayerischer Staatspreis für Nachwuchs-Designer 2002“
vom 27. Juni bis 21. Juli 2002 in Nürnberg

wird nunmehr unter dem gleichen Titel

vom 27. Juni bis 28. Juli 2002 in Nürnberg

stattfinden.

Berlin, den 28. Mai 2002

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Hucko

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „Museumsinsel Berlin“)

Vom 31. Mai 2002

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „Museumsinsel Berlin“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 2 280 000 Stück, darunter 280 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die Staatliche Münze Berlin. Die Münze wird ab dem 8. August 2002 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt in gelungener Komposition die Museumsinsel als „Tempelstadt der Künste“, die in Verbindung mit der graphischen Gestaltung die Ausstrahlung des als Weltkulturerbe klassifizierten Architekturensemb-

les vermittelt. Die strenge Linienführung der Gebäude findet auch in der prägnanten und klar konturierten Schrift ihre Fortsetzung. Die halbkreisförmig angeordnete Aufschrift lautet: „BODEMUSEUM, NATIONALGALERIE, PERGAMONMUSEUM, NEUES UND ALTES MUSEUM“. Motiv und Aufschrift werden von der Umschrift „MUSEUMSINSEL BERLIN“ kreisförmig umrahmt.

Die kreisförmig von zwölf Sternen umrahmte Wertseite trägt einen Adler, den Nennwert „10 EURO“, die Aufschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die Jahreszahl 2002 und das Münzzeichen „A“ der Staatlichen Münze Berlin.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„FREISTÄTTE FÜR KUNST UND WISSENSCHAFT ◊“.

Der Entwurf der Münze stammt von Frantisek Chochola, Hamburg.

Berlin, den 31. Mai 2002

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel



Bekanntmachung
der Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung
Vom 7. Juni 2002

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), der durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) eingefügt worden ist, wird bekannt gemacht:

Die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes sind bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die nach dem 30. Juni 2002 ergehen, der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
2,1782737	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,8933768	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,7231729	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,5433254	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,4083841	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,3274482	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,2139720	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,1713701	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,1707441	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,1390399	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995
1,1170068	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995
1,0701703	vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996
1,0674073	vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997
1,0279684	vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998
1,0234240	vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999
1,0090248	vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000
1,0090794	vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001
1,0071855	vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

Berlin, den 7. Juni 2002

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
 Im Auftrag
 Peter Ridder

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 19, ausgegeben am 28. Mai 2002

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 2002	Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über Soziale Sicherheit GESTA: XG010	1126
22. 5. 2002	Gesetz zu dem Protokoll vom 17. November 1999 zur Ergänzung des Abkommens vom 9. September 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über den Luftverkehr und zu dem Protokoll vom 27. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Katar zum Abkommen vom 9. November 1996 über den Luftverkehr GESTA: XJ018	1151
2. 4. 2002	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	1156
2. 4. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1157
2. 4. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	1157
8. 4. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation	1158
10. 4. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs	1158
10. 4. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	1159
11. 4. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-usbekischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 19. Mai 1973	1159
11. 4. 2002	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	1160
12. 4. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1161
12. 4. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung	1163
8. 5. 2002	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen	1164

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 20, ausgegeben am 3. Juni 2002

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 2002	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Juni 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über die Seeschifffahrt GESTA: XJ019	1190
4. 3. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1197
16. 4. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-barbadischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1198
17. 4. 2002	Bekanntmachung der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung zur Änderung des deutsch-mosambikanischen Abkommens vom 22. Februar 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit	1199
18. 4. 2002	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 2001	1200
25. 4. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung	1202
25. 4. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern	1207
29. 4. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden	1208

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 21, ausgegeben am 10. Juni 2002

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 2002	Gesetz zu dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits GESTA: XA009	1210
3. 6. 2002	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen	1387
25. 4. 2002	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Analytic Services, Inc.“ (Nr. 0002)	1399
25. 4. 2002	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ (Nr. 0086)	1401
29. 4. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europa-Mittelmeer-Abkommens vom 24. November 1997 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits	1403
29. 4. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm	1404

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 19,65 € (18,20 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 20,65 €..
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
3. 5. 2002 Vierte Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots- Verordnung 7825-2-1	10 325	(87 14. 5. 2002)	15. 5. 2002
21. 3. 2002 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (Lufttüchtigkeitsforderungen für Luftfahrtgerät – 2. DV LuftGerPV) 96-1-40-2	10 325	(87 14. 5. 2002)	15. 5. 2002
26. 4. 2002 Siebenundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsver- ordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugver- fahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	10 325	(87 14. 5. 2002)	16. 5. 2002
2. 5. 2002 Vierundvierzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsver- ordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Melde- punkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luft- raum) 96-1-2-172	10 326	(87 14. 5. 2002)	15. 5. 2002
6. 5. 2002 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Ände- rung der Hundertneunundsechzigsten Durchführungsverord- nung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfah- ren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-169	10 429	(88 15. 5. 2002)	16. 5. 2002
6. 5. 2002 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Ver- kehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-173	10 430	(88 15. 5. 2002)	16. 5. 2002
6. 5. 2002 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsiebten Durchführungsverordnung zur Luft- verkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) 96-1-2-207	10 430	(88 15. 5. 2002)	16. 5. 2002
6. 5. 2002 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertachten Durchführungsverordnung zur Luft- verkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) 96-1-2-208	10 430	(88 15. 5. 2002)	16. 5. 2002
6. 5. 2002 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertneunten Durchführungsverordnung zur Luft- verkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) 96-1-2-209	10 431	(88 15. 5. 2002)	16. 5. 2002
2. 5. 2002 Sechsendvierzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungs- verordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	10 549	(89 16. 5. 2002)	17. 5. 2002

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
25. 3. 2002	Verordnung (EG) Nr. 704/2002 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren und zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für Einfuhren bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln	L 111/1	26. 4. 2002
22. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 113/1	30. 4. 2002
29. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 735/2002 der Kommission zur Verschiebung der in Griechenland bei der Lieferung von Rohtabak der Ernte 2001 einzuhaltenden Termine	L 113/8	30. 4. 2002
29. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 736/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse	L 113/9	30. 4. 2002
29. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 737/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 416/2002 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien	L 113/11	30. 4. 2002
29. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 738/2002 der Kommission über die Beihilfen für die Verarbeitung von Zuckerrohr zu Saccharosesirup oder landwirtschaftlichem Rum in den französischen überseeischen Departements	L 113/13	30. 4. 2002
25. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen	L 115/1	1. 5. 2002
29. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 748/2002 der Kommission zur Aussetzung und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000	L 115/15	1. 5. 2002
30. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 749/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 115/20	1. 5. 2002
3. 5. 2002	Verordnung (EG) Nr. 763/2002 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 117/3	4. 5. 2002
3. 5. 2002	Verordnung (EG) Nr. 765/2002 der Kommission über die Probenahme und die Festlegung bestimmter Modalitäten für die Warenkontrolle von entbeinten Teilstücken von Rindfleisch, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden soll	L 117/6	4. 5. 2002
29. 4. 2002	Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse	L 118/1	4. 5. 2002
7. 5. 2002	Verordnung (EG) Nr. 769/2002 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 123/1	9. 5. 2002
7. 5. 2002	Verordnung (EG) Nr. 776/2002 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 123/22	9. 5. 2002

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
7. 5. 2002 Verordnung (EG) Nr. 777/2002 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend die Gewährung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Käsesorten im Wirtschaftsjahr 2002/03	L 123/26	9. 5. 2002
7. 5. 2002 Verordnung (EG) Nr. 778/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers	L 123/30	9. 5. 2002
7. 5. 2002 Verordnung (EG) Nr. 779/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone	L 123/31	9. 5. 2002
8. 5. 2002 Verordnung (EG) Nr. 780/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3063/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für die Erzeugung von Honig besonderer Qualität	L 123/32	9. 5. 2002
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 679/2002 der Kommission vom 16. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 über die Erstellung der Bedarfsvorausschätzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates (ABI. Nr. L 104 vom 20. 4. 2002)	L 123/56	9. 5. 2002